

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1988	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 88	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 243</i>	406
21. 12. 88	Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 320-20, 323-59 und 325-5</i>	409
21. 12. 88	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzrechts und anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 331-1, 331-6, 330-24 und 70-10</i>	419
21. 12. 88	Gesetz zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes <i>Ändert GVBl. II 300-28</i>	424
21. 12. 88	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1988 (Nachtragshaushaltsgesetz 1988) <i>Ändert GVBl. II 43-56</i>	425
21. 12. 88	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften <i>GVBl. II 43-57; ändert GVBl. II 41-16, 14-3, 72-11 und 881-17</i>	429
21. 12. 88	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz <i>Ändert GVBl. II 85-24</i>	439
7. 12. 88	Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen <i>GVBl. II 882-34</i>	441
21. 12. 88	Anordnung über Zuständigkeiten im Naturschutz <i>GVBl. II 881-26</i>	444
1. 12. 88	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 323-56</i>	445
20. 12. 88	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen <i>Ändert GVBl. II 512-68</i>	446
15. 12. 88	Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten <i>GVBl. II 356-156</i>	449
9. 12. 88	Verordnung zur Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung ... <i>Ändert GVBl. II 82-44</i>	450

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr
und zur Änderung des Staatsvertrages
über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten
(Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)*)**

Vom 21. Dezember 1988

§ 1

Dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird in der Anlage mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 8 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 1989 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 8 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies bis zum 31. Januar 1989 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1980 (GVBl. I S. 93)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Die Reklamesendungen im Dritten Fernsehprogramm werden mit Ablauf des 31. Dezember 1992 eingestellt.

(2) Reklamesendungen im Hörfunk können bis zu 128 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt dauern.

(3) Art. 5 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GVBl. I S. 166) findet Anwendung.“

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt wird vom Hessischen Rechnungshof geprüft. Der abschließende Bericht wird dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat mit der Stellungnahme des Intendanten hierzu übermittelt.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

^{*)} GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 243
¹⁾ Ändert GVBl. II 74-1

STAATSVERTRAG
über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages
über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten
(Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird mit Wirkung zum 1. Januar 1990 wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 6,00 DM, die Fernsehgebühr beträgt monatlich 13,00 DM.

Artikel 2

Die Landesrundfunkanstalten haben ab 1. Januar 1990 jährlich den Betrag von 58 Millionen DM von der ihnen zustehenden Grundgebühr an den Deutschlandfunk abzuführen; diese Verpflichtung besteht nur, solange der Deutschlandfunk ausschließlich Hörfunk veranstaltet. Die Anteile der Landesrundfunkanstalten bemessen sich nach dem am 1. Januar 1990 geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Die Höhe des Anteils der nach Landesrecht zuständigen Stellen beträgt 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller nach Landesrecht zuständigen Stellen erhält jede nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen Sockelbetrag von 500 000,00 DM. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen nach Landesrecht zuständigen Stellen im Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in ihren Ländern zu.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erhalten nach Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

Zweiter Abschnitt

Konkursfähigkeit

Artikel 4

(1) Eine Konkursfähigkeit des Zweiten Deutschen Fernsehens besteht nicht.

(2) Für die Kündigung von Absatz 1 gilt § 27 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961.

Dritter Abschnitt

Änderung des Staatsvertrages
über einen Finanzausgleich zwischen
den Rundfunkanstalten

Artikel 5

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973, geändert durch den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3.

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt ab 1. Januar 1990 jährlich mindestens 222 Millionen DM.

(2) Ab 1. Januar 1990 erhalten aus der Finanzausgleichsmasse der Sender Freies Berlin mindestens 96,544 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 57,032 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 68,424 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Gemäß den vorstehenden Grundsätzen wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.“

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Artikel 13 Abs. 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 gilt ab dem 1. Januar 1989 fort.

Artikel 7

(1) Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1992, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Betei-

ligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

(2) Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 erhält folgende Fassung:

„Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1992 erfolgen. Wird Artikel 3 Absatz 4 bis 6 zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen.“

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1988 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 9

Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, geändert durch den Rundfunkstaatsvertrag vom 1./3. April 1987, tritt am 31. Dezember 1989, sein Artikel 3 am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1988
Für das Land Baden-Württemberg:

München, den 12. Oktober 1988
Für den Freistaat Bayern:

Mainz, den 7. Oktober 1988
Für das Land Berlin:

Bonn, den 14. Oktober 1988
Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bonn, den 13. Oktober 1988
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Wiesbaden, den 12. Oktober 1988
Für das Land Hessen:

Bonn, den 13. Oktober 1988
Für das Land Niedersachsen:

Bonn, den 14. Oktober 1988
Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Mainz, den 7. Oktober 1988
Für das Land Rheinland-Pfalz:

Bonn, den 14. Oktober 1988
Für das Saarland:

Bonn, den 14. Oktober 1988
Für das Land Schleswig-Holstein:

Lothar Späth

Max Streibl

Eberhard Diepgen

Klaus Wedemeier

Voscherau

Wallmann

Albrecht

Johannes Rau

Bernhard Vogel

Hans Kaspar

Björn Engholm

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 21. Dezember 1988

Artikel 1¹⁾

Änderung
des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil d des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts werden die Worte „50 bis 56“ durch die Worte „49 a bis 56“ ersetzt.
 - b) Im Siebenten Titel des Zweiten Abschnitts werden die Worte „des Landtags oder“ gestrichen und die Worte „62 bis 66“ durch die Worte „65 und 66“ ersetzt.
 - c) In Teil c des Zweiten Titels des Dritten Abschnitts werden die Worte „bis 104“ durch die Worte „bis 103“ ersetzt.
 - d) Der Fünfte Abschnitt wird gestrichen.
 - e) Der Siebente Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Dritten Titel werden die Worte „bis 196 a“ durch die Worte „bis 194“ ersetzt.
 - bb) Der Vierte Titel erhält folgende Fassung:
 „Vierter Titel:
Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werk- und Krankenpflegedienstes im Justizvollzug 197“
 - cc) Im Fünften Titel werden die Worte „bis 200“ durch die Worte „bis 201“ ersetzt.
 - f) Im Achten Abschnitt werden die Worte „213 bis 215“ durch die Worte „214 und 215“ ersetzt.
 - g) Der Neunte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) In Teil a des Zweiten Titels werden die Worte „bis 222“ gestrichen.
 - bb) Der Dritte Titel erhält folgende Fassung:
 „Dritter Titel:
Überleitung 225 und 226“
2. In § 11 Satz 2, § 85 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 92 a Abs. 1 Nr. 2, § 106 Abs. 1 und § 200 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten auf Vorschlag des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung kann die Minister ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnis, Beamte zu ernennen, auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden weiter zu übertragen. Der Minister des Innern kann ermächtigt werden, diese Befugnis auch auf die Polizeipräsidenten weiter zu übertragen. Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für die Befugnis,

1. das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung eines Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 Satz 2 dieses Gesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte zu entlassen,
3. Beamte in den Ruhestand zu versetzen,
4. Professoren von ihren amtlichen Pflichten zu entbinden.

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorschläge dem Direktor des Landespersonalamts zugeleitet werden; er kann Stellung nehmen.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. von einer sachlich unzuständigen Behörde oder
2. ohne die Mitwirkung einer nach diesem Gesetz oder einer Laufbahnverordnung zu beteiligenden Stelle

ausgesprochen wurde. Im Falle der Nr. 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird. Im Falle der Nr. 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, wenn die zu beteiligenden Stellen nachträglich zustimmen; erhebt die Landespersonalkommission, soweit sie zu beteiligen ist, Bedenken gegen eine nachträgliche Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung.“

5. In § 15 Abs. 1 werden der Punkt nach dem Wort „bestätigen“ gestrichen und folgender Halbsatz angefügt „oder die nach diesem Gesetz oder einer Laufbahnverordnung zu beteiligende Stelle nicht zustimmt.“

6. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20

7. Als § 18 a wird eingefügt:

„§ 18 a

(1) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsdienststellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. fünfzig vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerber,
2. fünfzehn vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
3. fünfunddreißig vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der zuständigen Behörde

zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Nähere regelt der Fachminister durch Rechtsverordnung. Er erläßt dabei insbesondere Vorschriften über

1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung (Abs. 2); dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
2. das Bewerbungsverfahren, und Zulassungsverfahren,
3. die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen.

(4) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen sind zu berücksichtigen:

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ausbildungsdienststellen,

3. die Zahl der bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen tätigen Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrags.

(5) § 3 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), und § 24 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1985 (GVBl. I S. 212) bleiben unberührt.“

8. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie sich mindestens ein Jahr in einer Tätigkeit des höheren Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben.“

9. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

- b) Als Satz 5 und 6 werden angefügt:

„Die Praktikanten erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von sechzig vom Hundert des Anwärtergrundbetrages vor Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres für das Eingangsamts, in das Anwärter der jeweiligen Laufbahn nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten. Sie haben Anspruch auf ein jährliches Urlaubsgeld nach den für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften.“ *

10. Als § 23 b wird eingefügt:

„§ 23 b

Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die sich um Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst bewerben, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, werden auf Antrag in den Vorbereitungsdienst übernommen; sie erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst. Andere Ausländer und Staatenlose, die sich um eine entsprechende Ausbildung bewerben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerbern kann eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.“

11. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Laufbahnvorschriften setzen Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst fest, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, und bestimmen, inwieweit Zeiten einer für die Ausbildung des Beamten förderlichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in den Prüfungen für ihre Laufbahn“ durch die Worte „in der Laufbahnprüfung“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird gestrichen.

13. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Beamter eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 abgeordnet, so werden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Dritten Abschnitts, mit Ausnahme der §§ 72, 97 bis 103, entsprechend angewandt. Zur Gewährung der dem Beamten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.“

14. § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Versetzung nach Abs. 1 nicht möglich, so kann die zuständige oberste Dienstbehörde einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

15. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „für die Bemessung des Ruhegehalts gelten §§ 132 und 211 Abs. 6“ gestrichen.

16. In § 45 Satz 1 und § 47 Satz 1 werden die Worte „Dienstbezüge und Versorgung“ jeweils durch die Worte „Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis“ ersetzt.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Besoldung, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätte.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

18. In Teil d des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts wird als § 49a eingefügt:

„§ 49a

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 61. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes

nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.“

19. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 4 wird eingefügt:

„Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

20. § 53 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird das Verfahren fortgeführt, so ist mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.“

21. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Der Arzt teilt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

c) In Satz 3 wird das Wort „Ruhestandsbeamten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

22. § 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.“

23. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Wort „Amtes“ durch das Wort „Landesamts“ ersetzt.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Leiter der Ministerbüros, Pressereferenten und persönliche Referenten bei der Landesregierung und beim Landtag,“

c) Nr. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. der Generalstaatsanwalt,
6. Polizeipräsidenten,“

24. In der Überschrift des Siebenten Titels des Zweiten Abschnitts werden die Worte „des Landtags oder“ gestrichen.

25. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 innerhalb einer Frist

- von drei Monaten, so erhält er von dem Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes die Besoldung, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätte, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.“
- b) Abs. 4 wird gestrichen.
26. In § 78 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 79 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 79 Abs. 4)“ ersetzt.
27. In § 82 Satz 1 und § 83 wird jeweils das Wort „Dienstvorgesetzten“ durch das Wort „Dienstherrn“ ersetzt.
28. § 93 wird gestrichen.
29. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2 werden gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“
30. Als § 95 a wird eingefügt:
„§ 95 a
(1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gelten für jugendliche Beamte entsprechend. Soweit diese Vorschriften den Berufsschulunterricht betreffen, sind sie auf den Unterricht in einer Verwaltungsschule sinngemäß anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder, falls der jugendliche Beamte in einer unteren Verwaltungsbehörde beschäftigt oder ausgebildet wird, die nächsthöhere Behörde.
(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Landesregierung für jugendliche Polizeivollzugsbeamte durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestimmen.“
31. § 101 wird gestrichen.
32. § 102 erhält folgende Fassung:
„§ 102
Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.“
33. § 103 erhält folgende Fassung:
„§ 103
Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“
34. § 104 wird gestrichen.
35. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In § 106 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Dienstbezüge zu belassen sind“ durch die Worte „Besoldung zu belassen ist“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Einem Beamten ist zur Ausübung einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn sich der Beamte um einen Sitz in einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewirbt.“
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Fortzahlung der Dienstbezüge“ durch die Worte „Belassung der Besoldung“ ersetzt.
36. Der Fünfte Abschnitt wird gestrichen.
37. § 186 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. nicht angewandt werden § 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 8, 28, 29, 40 Nr. 3 und §§ 78 bis 83.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
38. § 190 erhält folgende Fassung:
„§ 190
(1) Der Polizeivollzugsbeamte kann verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Für einen verheirateten Polizeivollzugsbeamten gilt dies nur, wenn besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge es erfordern.
(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern.“

39. § 191 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Polizeihauptwachtmeisteranwärter sowie die Polizeihauptwachtmeister und Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei erhalten unentgeltliche Heilfürsorge.“

40. § 193 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

41. Die §§ 195 und 196a werden gestrichen.

42. Der Vierte Titel des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Vierter Titel

Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werk- und Krankenpflagedienstes im Justizvollzug

§ 197

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften der §§ 187 und 192 bis 194 entsprechend. Die Gemeinden können Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unentgeltliche Heilfürsorge gewähren. Das Nähere regelt der Minister des Innern.

(2) Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werk- und Krankenpflagedienst tätig sind, gilt § 194 entsprechend.“

43. § 211 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Entscheidungen über Anträge nach § 51 Abs. 3 trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung.“
- b) Abs. 5 bis 7 werden gestrichen.

44. § 214 erhält folgende Fassung:

„§ 214

Für den Präsidenten und die Mitglieder des Hessischen Rechnungshofs gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157) nichts anderes bestimmt ist.“

45. § 215 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „des § 93,“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

46. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

In den Fällen des § 81 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes trifft der Direktor des Landespersonalamts die Entscheidung.“

47. Die §§ 221 und 222 werden gestrichen.

48. Im Dritten Titel des Neunten Abschnitts werden

- a) die Überschrift des Teils a,
 - b) § 225 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und § 227,
 - c) Teil b
- gestrichen.

49. § 228 wird gestrichen.

50. Als § 233 a wird eingefügt:

„§ 233 a

Die oberste Dienstbehörde kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift auf Grund dieses Gesetzes übertragene Zuständigkeiten auf andere Stellen weiter übertragen.“

51. § 234 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4, 6 und 7 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel 2²⁾

Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 12 werden die Amtsbezeichnung
„Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer¹⁾“
— als Fachleiter an einem berufspädagogischen Fachseminar —
— als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen —
und folgende Fußnote¹⁾
„¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.“
ausgebracht.
2. In der Besoldungsgruppe A 14 erhält der Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer“ folgende Fassung:
„— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15, A 16 oder B 3 —“.
3. In der Besoldungsgruppe A 15 werden
a) die Amtsbezeichnungen
„Polizeidirektor“
— als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern —,
„Verwaltungsseminardirektor“
— als ständiger Vertreter des Studienleiters am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —
— als Leiter der Seminarabteilung Gießen des Verwaltungsseminars Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —
gestrichen,

²⁾ Ändert GVBl. II 323-59

- b) bei der Amtsbezeichnung „Verwaltungsstudiendirektor“
- aa) in dem Funktionszusatz das Wort „Darmstadt“ durch die Worte „Frankfurt am Main“ ersetzt
und
- bb) der Funktionszusatz
„— als Studienleiter des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —“
angefügt,
- c) bei der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer“ der bisherige Funktionszusatz durch folgenden Funktionszusatz ersetzt:
„— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 16 oder B 3 —“.
4. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
- a) die Amtsbezeichnungen
„Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung“,
„Polizeidirektor
— als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern —“,
„Verwaltungsstudiendirektor
— als Studienleiter am Verwaltungseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —“
gestrichen,
- b) bei der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer“ der bisherige Funktionszusatz durch folgenden Funktionszusatz ersetzt:
„— soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder B 3 —“.
5. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- a) die Amtsbezeichnung
„Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes“
gestrichen,
- b) die Amtsbezeichnungen
„Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung“,
„Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer
— soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16 —“,
„Leitender Baudirektor
— als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —¹⁾“
eingefügt,
- c) der Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung
„Leitender Magistratsdirektor“
durch den Funktionszusatz

„— als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —¹⁾“

ersetzt,

- d) folgende Fußnote¹⁾ angefügt

„¹⁾ Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitender Baudirektor und Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.“

6. In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes“ eingefügt.

7. Im Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen — künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen — werden

- a) in der Besoldungsgruppe A 15

die Amtsbezeichnung

„Polizeidirektor

— als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern —“,

- b) in der Besoldungsgruppe A 16

die Amtsbezeichnung

„Polizeidirektor

— als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern —“

eingefügt.

§ 2

(1) Beamte, bei denen sich auf Grund von § 1 unmittelbare Änderungen in der Einstufung, in den Amtsbezeichnungen oder den Amtszulagen ergeben, sind in die neuen Ämter übergeleitet. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, so gilt Art. IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend.

Artikel 3³⁾

Aenderung

der Hessischen Disziplinarordnung

Die Hessische Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Ersten Abschnitt werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „bis 4 a“ ersetzt.

- b) Im Dritten Titel des Neunten Abschnitts werden die Worte „und 121 a“ gestrichen.

- c) Nach dem Dritten Titel des Neunten Abschnitts wird eingefügt:

„Vierter Titel: Ausgleich 121 a“.

³⁾ Ändert GVBl. II 325-5

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frühere Beamte, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes als Ruhegehalt geltende Bezüge erhalten, sind wie Ruhestandsbeamte zu behandeln.“

3. Im Ersten Abschnitt wird als § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Dienstbezüge im Sinne des Zweiten Abschnitts und des § 84 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Ausgleichszulagen und bei Professoren an Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Anwärterbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

(2) Zum Ruhegehalt im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

4. In § 8 b Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

5. In § 8 b Abs. 2 wird das Wort „Dienstvorgesetzten“ durch das Wort „Dienstherrn“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Besoldung, die der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes für die Übergangszeit erhält, gilt als Ruhegehalt im Sinne dieses Gesetzes.“

7. § 11 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Gehaltskürzung, eine Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder eine Kürzung des Ruhegehalts darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.“

8. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

9. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Von der Einbeziehung eines Verhaltens des Beamten in ein Disziplinarverfahren kann abgesehen werden, wenn die Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, neben dem übrigen Gegenstand des Verfahrens nicht ins Gewicht fallen, insbesondere nicht die Verhängung einer nach Art oder Höhe schwereren Maßnahme erwarten lassen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Ein ausgeschiedenes Verhalten des Beamten kann nicht wieder in das Verfahren einbezogen werden.“

10. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit Zustimmung des Beamten“ gestrichen.

11. Als § 20 a wird eingefügt:

„§ 20 a

(1) Der Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt als ermächtigt, Zustellungen für den Beamten in Empfang zu nehmen.

(2) Wird dem Verteidiger zugestellt, so wird der Beamte gleichzeitig hiervon unterrichtet und erhält formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wird dem Beamten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.“

12. Der bisherige § 20 a wird § 20 b.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorermittlungen sind abzurechnen, wenn sich herausstellt, daß ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist und von einer Untersuchung nicht abgesehen werden kann. Der Beamte muß zuvor Gelegenheit zur Äußerung nach Abs. 2 erhalten haben. Abs. 5 findet keine Anwendung.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, das Verfahren einzustellen, weil nach § 4 oder § 11 a eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden kann, so teilt er dies dem Beamten mit. Einer Äußerung nach Abs. 2 sowie der Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorermittlungen nach Abs. 5 bedarf es in diesem Fall nur, wenn der Beamte dies innerhalb von zwei Wochen beantragt. Auf die Antragsmöglichkeit ist in der Mitteilung hinzuweisen.“

14. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 112 b“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 112 c“ ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

15. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorsitzender der Disziplinarkammer ist der Präsident des Verwaltungsgerichts oder sein Stellvertreter. Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung der Vizepräsident beim Ver-

- waltungsgericht. Ist auch er verhindert, so tritt an seine Stelle der nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter älteste Vorsitzende Richter bei dem Verwaltungsgericht. Die übrigen Mitglieder bestellt der Minister der Justiz auf vier Jahre; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden."
16. Dem § 42 wird als Satz 3 angefügt:
„Die Disziplinarkammer entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.“
17. In § 47 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Senatspräsident beim Verwaltungsgerichtshof“ durch die Worte „Vorsitzende Richter am Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.
18. Dem § 48 wird als Satz 4 angefügt:
„§ 42 Satz 3 gilt entsprechend.“
19. In § 53 Abs. 2 werden nach dem Wort „Beschluß“ die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
20. In § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 69 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „Hessischen Beamtengesetzes“ durch das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
21. § 58a wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Disziplinarkammer“ durch die Worte „der Vorsitzende der Disziplinarkammer“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „das Gericht“ durch die Worte „die Disziplinarkammer“ ersetzt.
22. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Als Satz 2 wird eingefügt:
„Er kann den rechtskundigen Besitzer mit der Berichterstattung beauftragen.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - Als Satz 4 wird eingefügt:
„Von dem Verlesenen kann abgesehen werden, wenn der Beamte, sein Verteidiger und der Vertreter der Einleitungsbehörde darauf verzichten.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
23. § 69 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Neben dem Unterhaltsbeitrag wird ein nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zustehender Unterschiedsbetrag gewährt.“
 - In Abs. 4 werden die Worte „Dienst- oder Versorgungsbezüge“ durch die Worte „Besoldung oder der Versorgungsbezüge“ ersetzt.
24. § 75 erhält folgende Fassung:
„§ 75
Die Disziplinarkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft ist oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist.“
- 24a. In § 80 Abs. 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
25. § 83 Satz 2 wird gestrichen.
26. In § 84 Abs. 1 Satz 1 und § 87 Abs. 1 werden jeweils die Worte „oder das Disziplinargericht“, in § 86 Satz 1 die Worte „oder des Disziplinargerichts“ gestrichen.
27. § 84 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 werden gestrichen.
28. § 87 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Gegen eine Anordnung der Einleitungsbehörde kann der Beamte jederzeit die Disziplinarkammer anrufen, die über die Aufrechterhaltung der Anordnung durch Beschluß entscheidet. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Ist bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil der Disziplinarkammer ergangen, so entscheidet an Stelle der Disziplinarkammer der Disziplinarhof. Seine Entscheidung ist endgültig.“
29. § 89 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.
(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts,
in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils,
oder
in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens,
wenn
1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

4. ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Disziplinarrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren."
- b) In Abs. 4 werden die Worte „Nr. 1 bis 6“ durch die Worte „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
30. Dem § 105 wird als Abs. 4 angefügt:
 „(4) Erledigt sich ein Antragsverfahren im Sinne des Abs. 3 in der Hauptsache, so ist über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden, sofern die Kostenentscheidung nicht der abschließenden Entscheidung im Disziplinarverfahren vorbehalten bleiben kann.“
31. § 106 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Das gleiche gilt, soweit das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 104 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird.“
32. § 108 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Besoldung und die Zahlung der Versorgungsbezüge werden mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.“
33. In § 109 Abs. 1 werden die Worte „den Dienst- oder Versorgungsbezügen“ durch die Worte „der Besoldung, den Versorgungsbezügen“ ersetzt.
34. In § 112 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Hessischen Beamtengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes seine Dienst- oder Versorgungsbezüge“ durch die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes seine Besoldung oder seine Versorgungsbezüge“ ersetzt.
35. Als § 112 c wird eingefügt:
 „§ 112 c
 Wird dem Beamten in einer schriftlichen Mißbilligung (§ 6 Abs. 2) ein Dienstvergehen zur Last gelegt, so gilt § 27 entsprechend.“
36. § 114 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für Beamte auf Widerruf gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach § 31 zuständige Behörde eine Untersuchung durchführen kann.“
37. Vor § 121 a wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Vierter Titel
 Ausgleich“
38. § 121 a erhält folgende Fassung:
 „§ 121 a
 Wird gegen einen Beamten auf Lebenszeit, für den eine besondere Altersgrenze gilt, auf Gehaltskürzung erkannt und tritt er während der Zeit, für die er verkürzte Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist ein Ausgleich (§ 48 Beamtenversorgungsgesetz) entsprechend zu kürzen. Im Falle der Kürzung des Ruhegehalts ist ein noch nicht gezahlter Ausgleich entsprechend zu kürzen.“
39. § 134 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „so können in besonders schweren Fällen, von der Rechtskraft des Urteils ab, die Dienstbezüge“ durch die Worte „so kann in besonders schweren Fällen, von der Rechtskraft des Urteils ab, die Besoldung“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
 b) In Abs. 2 werden die Worte „zustehenden Dienstbezüge“ durch die Worte „zustehende Besoldung“ ersetzt.
40. In § 137 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2 gestrichen.

Artikel 4⁴⁾

Anderung des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung

In Art. 2 Abs. 3 Buchst. b Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Disziplinarordnung vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 362) werden die Worte „§§ 172, 173, 176 und 177 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 53, 54, 61 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Aufhebung des Gesetzes über die Einstellung spätheimkehrender Beamter

Das Gesetz über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213), wird aufgehoben.

Artikel 6⁶⁾

Aufhebung der Verordnung über die Arbeitszeit der jugendlichen Beamten im Lande Hessen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der jugendlichen Beamten im Lande Hessen vom 5. Juni 1967 (GVBl. I S. 113) wird aufgehoben.

⁴⁾ Ändert GVBl. II 325-5
⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 320-7
⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 324-5

Artikel 7⁷⁾

Aufhebung der Verordnung
über die Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes
im Lande Hessen

Die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 18. Januar 1965 (GVBl. I S. 18) wird aufgehoben.

Artikel 8⁸⁾

Aufhebung der Verordnung
zu § 137 Abs. 2 der Hessischen
Disziplinarordnung

Die Verordnung zu § 137 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung vom 12. Dezember 1973 (GVBl. 1974 I S. 16) wird aufgehoben.

Artikel 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Regelungen, die auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen worden sind, bleiben wirksam, bis die Landesregierung die Befugnis des Ministers, Zuständigkeiten weiter zu übertragen, aufhebt oder einschränkt. Der Minister kann nach Satz 1 weitergeltende Regelungen aufheben oder einschränken.

§ 2

Haben Angehörige des öffentlichen Dienstes am 31. Dezember 1986 Leistungen der Tuberkulosehilfe auf Grund des Hessischen Beamtengesetzes erhalten, so sind diese Leistungen weiterzugewähren. Die bisherigen Vorschriften bleiben insoweit anwendbar.

§ 3

Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 95 a Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes verbleibt es für jugendliche Polizeivollzugsbeamte bei den bisherigen Regelungen.

§ 4

Eine Anwartschaft, die ein Polizeivollzugsbeamter nach § 195 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der vor Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes geltenden Fassung erworben hat, bleibt bei Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn im Falle der Polizeidienstunfähigkeit (§ 193 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes) erhalten. Entsprechendes gilt für eine Anwartschaft, die ein Beamter des Einsatzdienstes der Berufsfeuer-

wehren nach § 197 Abs. 1 in Verbindung mit § 195 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes erworben hat.

§ 5

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Hessischen Beamtengesetzes erlassene Rechtsvorschriften, durch die die oberste Dienstbehörde oder andere Stellen für zuständig erklärt sind oder die oberste Dienstbehörde ermächtigt wird, ihr übertragene Zuständigkeiten auf andere Stellen weiter zu übertragen, sind wirksam; die Befugnis der Landesregierung oder des Ministers des Innern, diese Vorschriften zu ändern, neu zu fassen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Zuständigkeiten, die von der obersten Dienstbehörde auf Grund einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsvorschrift auf andere Stellen übertragen worden sind, bleiben bestehen, bis sie anderweitig geregelt werden.

§ 6

Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Polizeidirektoren als Polizeiverwalter bleibt die besoldungsmäßige Einstufung und die Möglichkeit, daß sie als Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, unberührt.

§ 7

Untersuchungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen waren, werden von Art. 3 Nr. 36 nicht berührt.

§ 8

Der Hessische Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Beamtengesetz und die Hessische Disziplinarordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 28, 45 Buchst. b, Art. 7 und Art. 9 § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1987,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1989.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
des Innern
Milde

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 320-24
⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 325-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gemeindevirtschaftsrechts
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 21. Dezember 1988

Artikel 1¹⁾

Änderung
der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind. Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG können die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen.“

2. § 122 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.“

b) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

3. In § 125 Abs. 1 Satz 2 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen;“

4. § 130 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die Abberufung und für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes.“

Artikel 2²⁾

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Buchstabenabkürzung „(EBG)“ durch die Buchstabenabkürzung „(EigBGes)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagenachweises“ die Worte „des Lageberichts“ eingefügt.

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 werden die Verweisung auf „§ 16 Abs. 4“ durch die Verweisung auf „§ 16 Abs. 3“ und die Verweisung auf „§ 17 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 17 Abs. 8“ ersetzt.

b) In Nr. 8 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

c) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9;“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Worte „nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl“ eingefügt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 331-1

²⁾ Ändert GVBl. II 331-6

- c) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:
- „(4) In der Betriebsatzung kann geregelt werden, daß die Mitglieder der Betriebskommission sich vertreten lassen können. Die Vertreter sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger nach Abs. 7 berufen worden sind.“
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 6 bis 9.
- e) Der neue Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Betriebskommission“ werden die Worte „und deren Stellvertreter“ eingefügt.
- f) Der neue Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Betriebskommission“ werden die Worte „und deren Stellvertretern“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Worte „zum Lagebericht“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1
1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
 3. auf die Tarifpreise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlaß gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.“
- b) Abs. 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 3 bis 6.
- d) Der neue Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „offene“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
- e) Im neuen Abs. 5 wird die Verweisung auf „Abs. 4“ durch die Verweisung auf „Abs. 3“ ersetzt.
- f) Im neuen Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „offenen“ gestrichen.
7. In § 14 Satz 2 wird das Wort „Werkleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 Abs. 1) zu gliedern.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „an“ durch die Worte „zu den“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Jahreserfolgsrechnung“ durch das Wort „Gewinn- und Verlustrechnung“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „(§ 24 Abs. 1)“ durch die Verweisung auf „(§ 25 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 bis 7 eingefügt:
- „(4) Bei Ausgaben für Anlagenänderungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung (§ 19) zu berücksichtigen.
- (5) Bevor Anlagenänderungen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (6) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten

unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Betriebsbelastungen beizufügen.

(7) Ausnahmen von Abs. 6 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen (Abs. 3) zu begründen. Vor Beginn solcher Maßnahmen müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen."

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 8.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 22 entsprechen.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

11. Die §§ 22 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 22

Jahresabschluß

Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 23

Bilanz

(1) Die Bilanz ist nach einem Formblatt aufzustellen, das der Minister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmt. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebs eine andere Gliederung verlangt, muß diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Ertragszuschüsse können als Passivposten nach dem Formblatt für die Bilanz (Abs. 1) ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der durch Zuschüsse geförderten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts anderes bestimmt. Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

§ 24

Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach einem Formblatt aufzustellen. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebs eine andere Gliederung verlangt, muß diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein.

(2) Bei Versorgungsbetrieben muß der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach einem Formblatt zu gliedern ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen der Betriebszweige untereinander nicht gesondert verrechnet werden.

(4) Die Formblätter nach Abs. 1 und 3 bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 25

Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, daß die Angaben

- a) nach Nr. 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission und deren Stellvertreter und
- b) nach Nr. 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission und deren Stellvertreter

zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach Formblättern darzustellen, die der Minister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 26

Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß auf die dort in Abs. 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 27

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlußprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluß soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers mit Datum anzugeben. Hat der Abschlußprüfer die Bestätigung versagt, ist hierauf besonders hinzuweisen. Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung regeln, daß bei bestimmten Gruppen von Eigenbetrieben der Abschlußprüfer nur mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde bestellt werden darf. Das gleiche gilt für die öffentlichen Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführt werden."

12. Die bisherigen §§ 27 und 28 werden §§ 28 und 29 und bilden den Dritten Teil des Gesetzes mit der Überschrift „Besondere Vorschriften für die Zusammenfassung von Eigenbetrieben“.
13. Im neuen § 29 Abs. 3 wird die Verweisung auf „§§ 23 bis 26“ durch die Verweisung auf „§§ 23 bis 27“ ersetzt.
14. Der bisherige § 29 wird § 30.
15. Im neuen § 30 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
16. Der bisherige § 30 wird gestrichen.

Artikel 3³⁾

Anderung des Gesetzes über die Verwaltung des Waldeckischen Domonialvermögens

Das Gesetz über die Verwaltung des Waldeckischen Domonialvermögens in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Domonialkommission)“ die Worte „und deren Stellvertreter“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Verweisung auf „§ 17 Abs. 4“ durch die Verweisung auf „§ 17 Abs. 8“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Jahreserfolgsrechnung“ durch das Wort „Gewinn- und Verlustrechnung“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Anderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vor.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung der Studentenwerke und den Jahresabschluß sowie den Lagebericht gelten die Vorschriften der §§ 238 bis 289 des

Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sinngemäß, soweit nicht die Eigenart der Studentenwerke oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(4) Der Geschäftsführer erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht, die durch einen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind. Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 316 bis 323 des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung.“

2. In § 16 a wird als Satz 2 angefügt:
„Insbesondere kann er nähere Regelungen über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, über den Inhalt des Anhangs sowie über die Bildung von Rücklagen treffen.“

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Art. 2 Nr. 4 Buchst. a und b sind erstmals auf die Wahlen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattzufinden haben.

(2) Art. 2 Nr. 2, 3, 5, 6, 8, 9 Buchst. a, 10 bis 14, 16, Art. 3 Nr. 2 und 3 und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen in der Fassung des Art. 4 Nr. 1 sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1988 beginnende Wirtschaftsjahr anzuwenden.

(3) In Verbindung mit den nach § 22 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches finden auch die Übergangsvorschriften des Art. 24 Abs. 1 bis 5 und des Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch für Eigenbetriebe mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei Art. 24 Abs. 1 bis 4 tritt jeweils an die Stelle des Stichtages 31. Dezember 1986 der Stichtag 31. Dezember 1988.
2. Bei Art. 28 Abs. 1 braucht eine Rückstellung nicht gebildet zu werden, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1989 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1988 erhöht.

Die Anwendung des Art. 28 entfällt, wenn der Eigenbetrieb die Versorgungspflichtung schon bisher zurückgestellt hat.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, darauf hinzuwirken, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

³⁾ Ändert GVBl. II 330-24

⁴⁾ Ändert GVBl. II 70-10

Artikel 6

Ermächtigung zur Neufassung

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Eigenbetriebsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 23. Juni 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
des Innern
Milde

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes*)**

Vom 21. Dezember 1988

Artikel 1

Das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waren personenbezogene Daten am 1. Januar 1987 in automatisierten Dateien gespeichert, erfolgt die Benachrichtigung nach § 18 Abs. 2 nur dann, wenn die speichernde Stelle bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben dem Betroffenen Bescheide oder sonstige Schriftstücke zusendet. Dies gilt auch für Dateien, die am 1. Januar 1987 nicht automatisiert waren, sofern sie bis zum 31. Dezember 1990 automatisiert werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 300-28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1988
(Nachtragshaushaltsgesetz 1988)*)**

Vom 21. Dezember 1988

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1988 vom 18. Dezember 1987 (GVBl. I S. 216) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird in Einnahme und Ausgabe auf

25 843 891 700 Deutsche Mark
festgestellt.“

2. Der Gesamtplan 1988 Teil I Haushaltsübersicht A — Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne —, der Gesamtplan 1988 Teil II — Finanzierungsübersicht —, der Gesamtplan 1988 Teil III — Kreditfinanzierungsplan — werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
der Finanzen
Kanter

*) Ändert GVBl. II 43-56

Anlage

Teil I Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne
Anlage

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungs-einnahmen DM	Vermögens-wirksame und Besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Personliche Ver-waltungsausgaben DM	Sächliche Ver-waltungsausgaben		Übertragungs-ausgaben DM	Bau-ausgaben DM	Sonstige Investitions-ausgaben DM	Besondere Finan-zierungsausgaben DM	Gesamt-ausgaben DM	Überschuß (+) / Zuschuß (-) DM
								Ausgaben für den Schuldendienst DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM						
13	Einzelpläne 01 bis 12, 14 bis 16, 18, 19 Landesschuld	43 250 000	1 321 989 500	885 070 600	664 458 400	2 914 768 500	8 763 292 700	1 219 957 200	12 500	2 097 013 100	813 633 900	1 529 386 300	79 454 700	14 502 737 900	- 11 587 969 400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	—	600	27 579 000	—	27 579 600	—	4 888 953 000	—	1 610 000	—	—	—	4 890 575 500	- 4 862 995 900
		16 989 200 000	196 073 100	104 929 000	5 611 341 500	22 901 543 600	517 087 900	39 181 600	30 000	4 524 679 500	267 000	1 156 674 200	212 658 100	6 450 578 300	+ 16 450 965 300
	Insgesamt	17 032 450 000	1 518 063 200	1 017 578 600	6 275 799 900	25 943 891 700	9 280 380 600	6 148 134 300	60 000	6 623 302 600	813 900 900	2 686 060 500	292 112 800	25 843 891 700	0

Gesamtplan 1988
(einschließlich Nachtrag)

Teil II Finanzierungsübersicht

	Mio DM
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	22 292,6
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen	20 388,5
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo	- 1 904,1
 II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 644,9
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 904,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 259,1
darunter für Ausgleichsforderungen	22,0
2. Abwicklung der Vorjahre	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
3. Rücklagenbewegung	259,2
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	261,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	1,7
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
4.1 Einnahmenseite	290,4
4.2 Ausgabenseite	290,4
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	1 904,1

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1988
(einschließlich Nachtrag)
Teil III Kreditfinanzierungsplan

A. Kredite am Kreditmarkt	Mio DM
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 904,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 259,1
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	39,5
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	400,3
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	2 797,2
4. Ausgleichsforderungen	22,0
5. Sonstige Tilgungen	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 644,9
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	82,1
1. Förderung des soz. Wohnungsbaues (1. Förderungsweg)	35,5
(Kap. 19 03—311 09)	
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	42,0
(Kap. 19 03—311 28)	
3. Versuchs- und Vergleichsvorhaben	4,0
(Kap. 19 03—311 16)	
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen	0,3
(Kap. 19 03—311 23)	
5. Sonstige Förderungen im Wohnungsbau	0,3
(mehrere Ansätze in Kap. 19 03—19 05)	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	55,5
1. Darlehen des Bundes	55,2
(Kap. 13 11—581 01)	
2. Für Wohnungsbaudarlehen	0,2
(Kap. 13 11—581 07/14)	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	26,6

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1989 und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 21. Dezember 1988

Artikel 1¹⁾

**Gesetz über die Feststellung
des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird in Einnahme und Ausgabe auf 26 600 939 100 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik, der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(5) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze bei den Titeln 538 17 und den Ausgabeteilgruppen 69 innerhalb des jeweiligen Einzelplans für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

Anlage

¹⁾ GVBl. II 43-57

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Freiwerdende Stellen für planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Entsprechendes gilt für Sachmittel, Ansätze der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel, soweit aus ihnen Bedienstete bezahlt werden. Hiervon ausgenommen sind der Bereich der Polizei, der Schulbereich, die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, das Finanzgericht, die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Gerichte für Arbeitsachen, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und die Justizvollzugsanstalten. Die Landesregierung trifft nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen sowie zu der Regelung in Satz 2.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Zwei Planstellen für Beamte oder Richter können auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit drei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Teilzeitbeschäftigten darf die Gesamtarbeitszeit von zwei Vollbeschäftigten nicht übersteigen. Darüber hinaus kann jede Planstelle oder Stelle für Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit mehr als zwei Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch mit Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 12

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge

bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, Angestellte und Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 54a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1989 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird der Minister der Finanzen ermächtigt, für diese Angestellten oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamte oder Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, mit Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Dies gilt nur, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenen Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 14

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll,

zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je qm veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Wertersatzung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung des Haushaltsgesetzes 1988 (Restkreditermächtigung) wird auf 800 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1989 auf 132 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1989 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 3,25 Millionen Deutsche Mark und den im Finanzplan des Betriebs Burgen und Schlösser des Landes Hessen für 1989 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 1,5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1989 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(7) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1989 benötigt werden.

(8) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1, 3 bis 5 erhöhen sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1989 bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1989 bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1989 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1989 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), als notwendig erweisen.

§ 17

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1989 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 18

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1989 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Artikel 2²⁾

Anderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist eine kreisangehörige Gemeinde Schulträger, wird ihr ein Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert der für die Berechnung der Zuweisung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 maßgebenden Schülerzahl gewährt.“

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten als Träger der Baulast von Straßen jährlich Zuweisungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird. Diese Zuweisungen werden gewährt

1. pauschaliert als Besondere Finanzzuweisung nach § 21;
2. pauschaliert als Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 31;
3. als Zuwendungen zur Projektförderung nach § 36.

(2) Die Zuweisung für die einzelne Gemeinde wird nach der Länge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berechnet, soweit die Gemeinde Träger der Baulast ist; der Kilometer Bundesstraße wird mit 1,0, der Kilometer Landes- und Kreisstraßen wird mit 2,1 vervielfältigt. Die Zuweisung für den einzelnen Landkreis wird nach der Länge der Kreisstraßen berechnet; die Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises werden vervielfältigt, und zwar

1. jeder erste Kilometer mit 1,0;
2. jeder zweite Kilometer mit 1,6;
3. jeder weitere Kilometer mit 2,6.

Unberücksichtigt bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen für Kreisstraßen nach Satz 1 erhalten.

(3) Die pauschalierten Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach den Grundsätzen der §§ 31 bis 35 festgesetzt.

(4) Die Zuweisungen nach Abs. 2 und 3 sind ausschließlich bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Gemeinden selbst tragen.“

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen

Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Höhe des jeweiligen Anteils an den verfügbaren Mitteln wird im Landeshaushalt festgelegt.“

4. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, denen zusätzliche Aufgaben im Sinne von § 4a der Hessischen Gemeindeordnung übertragen sind, können im Rahmen der verfügbaren Mittel pauschalierte Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen eines kommunalen Nahverkehrsprogrammes erhalten. Die Zuweisungen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Kommunen selbst tragen.“

5. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. kommunaler Schulbau bis zum Ausgleichsjahr 1993, soweit er nicht vorher nach Maßgabe des Haushaltsplans in die Zuweisungen nach § 31 einbezogen ist;“

²⁾ Ändert GVBl. II 41-16

b) Nach Nr. 4 wird angefügt:

„5. kommunaler Straßenbau.

Die Zuweisungen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Kommunen selbst tragen.“

6. In § 46 werden das Wort „Verwaltungsgebühren“ durch das Wort „Verwaltungskosten“ und die Worte „Gebühren“ durch die Worte „Kosten“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Aenderung des Gesetzes
über die Entschädigung der Mitglieder
des Staatsgerichtshofes
und der Landesanwaltschaft**

§ 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1988 (GVBl. I S. 299), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft erhalten Aufwandsentschädigungen.

Diese betragen

für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes	1 400 DM
für den stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes	1 000 DM
für die übrigen ständigen Mitglieder des Staatsgerichtshofes	900 DM
für den Landesanwalt	1 000 DM

je Monat,

für die stellvertretenden Mitglieder und den stellvertretenden Landesanwalt

900 DM

für jeden Kalendermonat, in dessen Verlauf sie tätig sind.“

Artikel 4⁴⁾

**Aenderung
des Schulverwaltungsgesetzes**

§ 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1987 (GVBl. I S. 87), erhält folgende Fassung:

„Das Land erstattet den Schulträgern die Personalkosten, soweit sie auf die beruflichen Abteilungen der Akademien (Fachschulunterricht) entfallen und der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern seine Zustimmung erteilt hat.“

Artikel 5⁵⁾

**Aenderung
des Hessischen Naturschutzgesetzes**

§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Art. 1, 2, 4 und 5 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1989, Art. 3 mit Wirkung vom 1. August 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
der Finanzen
Kanther

³⁾ Ändert GVBl. II 14-3
⁴⁾ Ändert GVBl. II 72-11
⁵⁾ Ändert GVBl. II 881-17

Gesamtplan 1989
Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens-wirksame und Besor-dere Finan-zierungs-einnahmen	Gesamt-einnahmen	Persönliche Ver-waltungs-ausgaben	Städtische Ver-waltungs-ausgaben		Über-tragnungs-ausgaben	Bau-ausgaben	Sonstige Investitions-ausgaben	Besondere Finan-zierungs-ausgaben	Gesamt-ausgaben	Überschuf (+) Zuschuf (-)
								DM	DM						
01	Hessischer Landtag	—	183 100	—	—	183 100	33 064 800	5 176 800	9 172 900	132 000	1 505 500	—	49 052 000	—	48 868 900
02	Hessischer Ministerpräsident	—	257 100	65 000	1 445 000	1 767 100	46 170 100	13 481 200	3 883 100	—	361 600	—	63 896 000	—	62 128 900
03	Hessischer Minister des Innern	—	80 640 400	17 442 300	12 838 000	110 920 700	1 016 756 900	180 856 400	31 118 400	4 124 300	76 071 700	12 952 000	1 321 879 700	—	1 210 959 000
04	Hessischer Kultusminister	—	4 092 900	7 525 300	2 217 500	13 835 700	2 916 790 000	81 225 900	267 936 900	—	3 985 900	67 500	3 270 006 200	—	3 256 170 500
05	Hessischer Minister der Justiz	—	373 393 200	1 872 800	60 000	375 325 800	680 953 300	263 551 400	42 469 500	3 094 100	8 462 000	542 000	969 322 300	—	593 996 500
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	72 625 800	165 702 400	39 588 000	277 916 200	576 816 400	93 241 200	2 973 600	83 361 700	5 497 800	35 410 000	797 300 700	—	519 384 500
07	Hessischer Minister für Wirt-schaft und Technik	—	55 116 300	58 090 500	40 930 000	154 136 800	286 991 900	101 303 000	135 871 600	268 813 100	102 027 400	835 000	895 842 000	—	741 705 200
08	Hessischer Sozialminister	—	45 119 800	31 573 200	68 736 400	145 429 400	213 251 800	133 648 100	466 652 000	170 000	77 441 700	3 303 060	894 514 700	—	749 085 300
09	Hessischer Minister für Landwirt-schaft, Forsten und Naturschutz	3 250 000	269 989 100	171 290 300	41 295 900	485 825 300	404 433 500	120 482 600	224 503 200	17 676 200	117 964 700	8 254 800	893 315 000	—	407 469 700
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	50 000 000	17 597 900	8 654 800	28 038 500	104 291 000	100 611 800	54 054 300	2 513 300	11 155 000	98 173 800	6 828 500	273 336 700	—	169 045 700
11	Hessischer Rechnungshof	—	80 900	—	—	80 900	8 346 000	921 900	—	83 000	80 500	—	9 431 400	—	9 350 500
12	Landespersonalamt Hessen	—	30 000	1 000	—	31 000	2 884 000	783 100	22 000	—	25 000	—	3 714 100	—	3 683 100
13	Landesschuld	—	-600	28 381 000	—	28 381 600	—	11 500	1 400 000	—	—	—	4 965 988 000	—	4 937 606 400
14	Versorgung	—	1 040 000	125 404 000	147 800	126 591 800	1 559 669 000	28 300	9 050 000	—	—	—	1 568 747 300	—	1 442 155 500
15	Hessischer Minister für Wissen-schaft und Kunst	—	-82 096 500	170 570 500	204 235 100	456 902 100	1 154 776 400	300 505 700	581 718 400	2 467 600	308 611 600	7 565 300	2 355 645 000	—	1 898 742 900
16	Wiedergutmachung	—	5 400	44 995 000	—	45 000 400	—	200 500	116 269 000	—	—	—	116 469 500	—	71 469 100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	18 187 000 000	217 440 500	101 256 000	4 922 355 200	23 428 051 700	441 333 400	55 322 100	4 687 228 500	321 400	1 165 858 400	226 412 200	6 576 476 000	+16 851 575 700	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	84 760 000	84 760 000	—	—	—	514 650 000	24 590 000	—	539 240 000	—	454 480 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	403 263 900	171 599 000	186 623 500	761 486 400	—	1 457 000	323 568 000	10 000	707 468 000	—	1 033 013 000	—	271 526 600
20	Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund	—	22 100	—	—	22 100	2 794 100	880 100	—	—	75 300	—	3 749 500	—	3 727 400
	Insgesamt	18 240 250 000	1 622 995 500	1 104 422 700	5 633 270 900	26 600 939 100	9 445 643 400	6 342 515 700	6 906 350 400	906 058 400	2 699 200 900	302 170 300	26 600 939 100	—	—

Gesamtplan 1989**Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1989 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1990 DM	1991 DM	1992 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	—	—	—
03	Hessischer Minister des Innern	21 895 000	14 595 000	7 300 000	—	—
04	Hessischer Kultusminister	2 310 000	2 230 000	80 000	—	—
05	Hessischer Minister der Justiz	1 500 000	1 500 000	—	—	—
06	Hessischer Minister der Finanzen	1 000 000	1 000 000	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	160 808 600	114 708 600	39 750 000	6 350 000	—
08	Hessischer Sozialminister	86 923 100	39 628 100	34 145 000	5 150 000	8 000 000
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	94 019 000	35 755 500	23 825 500	12 423 000	22 015 000
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	62 697 800	29 460 500	13 149 000	18 868 300	1 220 000
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
12	Landespersonalamt Hessen	—	—	—	—	—
13	Landesschuld	—	—	—	—	—
14	Versorgung	—	—	—	—	—
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	20 300 000	20 300 000	—	—	—
16	Wiedergutmachung	—	—	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	797 745 000	230 895 000	230 475 000	172 375 000	164 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	697 550 000	438 750 000	258 800 000	—	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	613 206 000	261 430 000	212 846 000	46 860 000	92 070 000
20	Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund	—	—	—	—	—
—	Insgesamt	2 560 954 500	1 191 252 700	820 370 500	262 026 300	287 305 000

Gesamtplan 1989

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben	23 039,0
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen	21 834,3
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo	- 1 204,7
 II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 206,3
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 466,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 259,7
darunter: für Ausgleichsforderungen	23,0
2. Abwicklung der Vorjahre	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
3. Rücklagenbewegung	- 1,6
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	0,2
3.2 Zuführungen an Rücklagen	1,7
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
4.1 Einnahmenseite	300,4
4.2 Ausgabenseite	300,4
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	1 204,7

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1989
Teil III Kreditfinanzierungsplan

A. Kredite am Kreditmarkt	Mio DM
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 466,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 259,7
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	13,1
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	0,2
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	3 223,3
4. Ausgleichsforderungen	23,0
5. Sonstige Tilgungen	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 206,3
 B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	96,0
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	55,0
(Kap. 19 03—311 28)	
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) ..	38,5
(Kap. 19 03—311 09)	
3. Versuchs- und Vergleichsvorhaben	1,9
(Kap. 19 03—311 16)	
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	0,4
5. Wohnungs-Modernisierungsprogramm (Bund-Länder)	0,2
(Kap. 19 05—311 04)	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	66,9
1. Darlehen des Bundes	66,7
(Kap. 13 11—581 01)	
2. Für Wohnungsbaudarlehen	0,2
(Kap. 13 11—581 07/14)	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	29,1

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz*)**

Vom 21. Dezember 1988

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 540), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden oder die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, außer für eigene Einleitungen, anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten.“
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände oder die sonstigen mit der Abwasserbeseitigung betrauten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden nach der Verweisung „nach § 9 Abs. 5“ die Worte „oder 6“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der geklammerte Text der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 10 Abs. 2 und 3 Abwasserabgabengesetz)“.
 - b) Der Wortlaut des bisherigen § 3 wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird im Falle des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes eine Abwasserbehandlungsanlage erst nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes in Betrieb genommen, ist der Zeitraum, für den eine Abgabepflicht in bestimmter Höhe nicht besteht, vom Tage der Inbetriebnahme an neu festzusetzen. Für die davor liegende Zeit entsteht die Abgabepflicht rückwirkend in der ursprünglichen Höhe. Wird die Anlage vor Ablauf des Dreijahreszeitraumes in Betrieb genommen, ist der Zeitraum, für den die Abgabepflicht in bestimmter Höhe nicht entsteht, neu festzusetzen. Die überzahlte Abgabe ist zu erstatten.“

4. § 4 wird aufgehoben.
5. In § 5 Satz 2 werden die Worte „für die Überwachung der Abwassereinleitung zuständigen Stellen“ durch das Wort „Wasserbehörde“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Niederschlagswasser
(zu § 7 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist auf Antrag abgabefrei, soweit die Abwasseranlage den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird.

(2) Die Abgabepflicht entsteht auf Antrag des Einleiters nicht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von Abwasseranlagen, die den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ermittlung auf Grund des Bescheides
(zu § 4 Abs. 1, 2 und 5;
§ 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz)

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzulegen. Sie ist alle fünf Jahre mindestens einmal zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat auf Anforderung der Wasserbehörde die dazu notwendigen Daten auf der Grundlage von Meßergebnissen mitzuteilen.

(2) Erklärt ein Abwassereinleiter nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Wasserbehörde, daß er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, hat er nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Sind diese Angaben und Nachweise unrichtig, bleibt für den gesamten Veranlagungszeitraum die sich aus dem Bescheid ergebende

*) Ändert GVBl. II 85-24

Schmutzwassermenge unverändert, soweit nicht eine höhere Schmutzwassermenge nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 zugrunde zu legen ist."

9. § 9 wird aufgehoben.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vorlage von Daten und Unterlagen
(zu § 11 Abwasserabgabengesetz)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Berechnung der Schadeinheiten durch den Abgabepflichtigen oder eine Schätzung vorgesehen, hat der Abgabepflichtige die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

(2) Erklärungen und erforderliche Angaben nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind nach amtlich vorgeschriebenen Vor drucken abzugeben."

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Pauschalierung
bei Kleineinleitungen
(zu § 8 Abwasserabgabengesetz)

(1) Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht; die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung muß dabei sichergestellt sein. Ferner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder zur Bodenbehandlung verwendet wird.

(2) Bei der Berechnung und Schätzung ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Festsetzung der Abgabe,
Festsetzungsfrist

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich nach Ablauf des Veranlagungsjahres von Amts wegen festgesetzt.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, im Falle des § 10 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, wenn die Abgabe hinterzogen worden ist. In den Fällen des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgaben-

gesetzes und § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes beginnt die Frist nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme.

(3) Die Festsetzung der Abgabe kann geändert werden, wenn

1. die gesetzlichen Grundlagen oder der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid geändert werden,
2. eine höhere Jahresschmutzwassermenge oder höhere Überwachungswerte im Rahmen der Gewässerüberwachung festgestellt oder andere Werte vom Einleiter nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes erklärt oder nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes oder § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes beantragt werden,
3. eine Aufrechnung nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes erklärt wird."

13. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe wird drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Auf die Abgabe sind Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festzusetzen. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli des Veranlagungsjahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides."

14. In § 15 wird das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch das Wort „Wasserbehörde“ ersetzt.

15. In § 16 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Abgabenerklärung“ durch die Worte „erforderlichen Daten und Unterlagen“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Abgabe erst nach Fälligkeit entrichtet wird, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe zu zahlen."

17. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Anforderung der Wasserbehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,"

b) Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 10 Abs. 1 die für eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Berechnung oder Schätzung erforderlichen Daten oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,"

Artikel 2

Der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge be-

kanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Art. 1 Nr. 13 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen*)

Vom 7. Dezember 1988

Auf Grund des § 7 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

§ 1

Luftfahrzeuge dürfen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung oder Verhütung des Auftretens oder der Ausbreitung von Schadorganismen oder Krankheiten nur eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 6 erfüllt sind.

§ 2

(1) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, im Weinbau das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, gibt jeweils die Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten bekannt, die zu bekämpfen und deren Auftreten und Ausbreitung zu verhüten sind und welche Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.

(2) Zu anderen Zeiten als den vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, im Weinbau von dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, bekanntgegebenen Zeiträumen ist der Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

(3) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 erfolgt in ortsüblicher Weise.

§ 3

(1) In jedem Jahr ist vor dem ersten Einsatz (Ersteinsatz) von Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln von dem Auftraggeber ein Plan der zu befliegenden Parzellen (Einsatzplan) aufzustellen und bis zum Ende des letzten Einsatzes zur Einsichtnahme auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Jeder Einsatz ist erst nach Unterrichtung der Bevölkerung zulässig. Die Unterrichtung muß mindestens achtundvierzig Stunden vorher durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen; die Einsatzzeiten und die Dauer des Einsatzes sind dabei anzugeben.

(3) An wichtigen Wirtschaftswegen sind unmittelbar vor jedem Einsatz Warnschilder (Anlage) aufzustellen. Die Warnschilder sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes wieder zu entfernen.

§ 4

(1) Mindestens zwei Wochen vor Beginn des Ersteinsatzes ist der vom Auftraggeber aufgestellte Einsatzplan dem Gesundheitsamt, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, bei Maßnahmen im Weinbau dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, zur Kenntnisnahme einzureichen.

(2) Der Auftraggeber hat vor jedem Einsatz die Einsatzzeiten und die Start- und Landeplätze der Kreispolizeibehörde

*) GVBl. II 882-34

Anlage

und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, bei Maßnahmen im Weinbau auch dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, bekanntzugeben. Bei dem Einsatz über Grundstücken, die an Wald angrenzen, ist auch die untere Forstbehörde zu unterrichten.

§ 5

Mindestens zwei Wochen vor Beginn des Ersteinsatzes hat der Auftraggeber mit dem zuständigen Vertreter des Hessischen Imkerbundes eine Besprechung durchzuführen, in der die für den Bienen-schutz erforderlichen Maßnahmen fest-zulegen sind.

§ 6

(1) Bei dem Einsatz am Rande von öf-fentlichen Straßen, Gewässern, Bundes-bahnanlagen, bebauten Grundstücken und Garten- und Obstkulturen ist ein Si-cherheitsabstand von 50 Metern einzu-halten. Dieser Sicherheitsabstand gilt für eine Windstärke von 2 Beaufort (1,8 bis 3,3 m/sec). Bei einer Windstärke von 3 Beaufort (3,4 bis 5,2 m/sec) ist der Sicherheitsabstand auf 100 Meter zu er-höhen; bei Wendemanövern beträgt der Sicherheitsabstand jeweils das Einein-halbache. Die Vorschriften über den Sicherheitsabstand gelten nicht für Wirt-schaftswege. Bei anliegenden Waldgrund-stücken ist eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zulässig, jedoch nur mit schriftlicher Erlaubnis der unteren Forstbehörde.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann Aus-nahmen von der Einhaltung des Si-cherheitsabstandes an öffentlichen Straßen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß der Verkehr auf ihnen durch den Einsatz nicht gefährdet wird.

(3) Bei Windböen, bei anhaltender Windstärke von über 5,4 m/sec oder Tem-peraturen über 25 ° C ist der Einsatz abzu-brechen.

(4) Erfolgt eine Abtrift von Pflanzen-schutzmitteln auf eine andere Kultur, ist der Nutzungsberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Die Sonderanweisungen für Führer von Luftfahrzeugen sowie die Beschrän-kungen in Trinkwasserschutzgebieten bleiben unberührt. Der Auftraggeber

nach § 4 hat den Führer des Luftfahrzeugs über die Grenzen von Wasserschutzge-bieten im Einsatzbereich zu unterrichten.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzen-krankheiten Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. Pflanzenschutzmittel mit Luftfahr-zeugen entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb der zulässigen Zeiten ausbringt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 einen Einsatzplan nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt oder auslegt oder die Auslegung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekanntmacht,
4. entgegen § 3 Abs. 2 den Einsatz nicht oder nicht vollständig mindestens achtundvierzig Stunden vorher orts-üblich bekanntmacht,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Schilder nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt oder sie nicht unverzüglich wieder ent-fernt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den zuständigen Behörden die Einsatzpläne nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzei-tig einreicht,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die Einsatzzeiten oder die Start- und Landeplätze den zuständigen Behörden nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig be-kanntgibt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 den Si-cherheitsabstand nicht einhält,
9. entgegen § 6 Abs. 3 den Einsatz nicht abbricht,
10. entgegen § 6 Abs. 4 den Nutzungsbe-rechtigten nicht oder nicht unverzüg-lich benachrichtigt.

§ 8

Die Hessische Verordnung über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 179)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1988

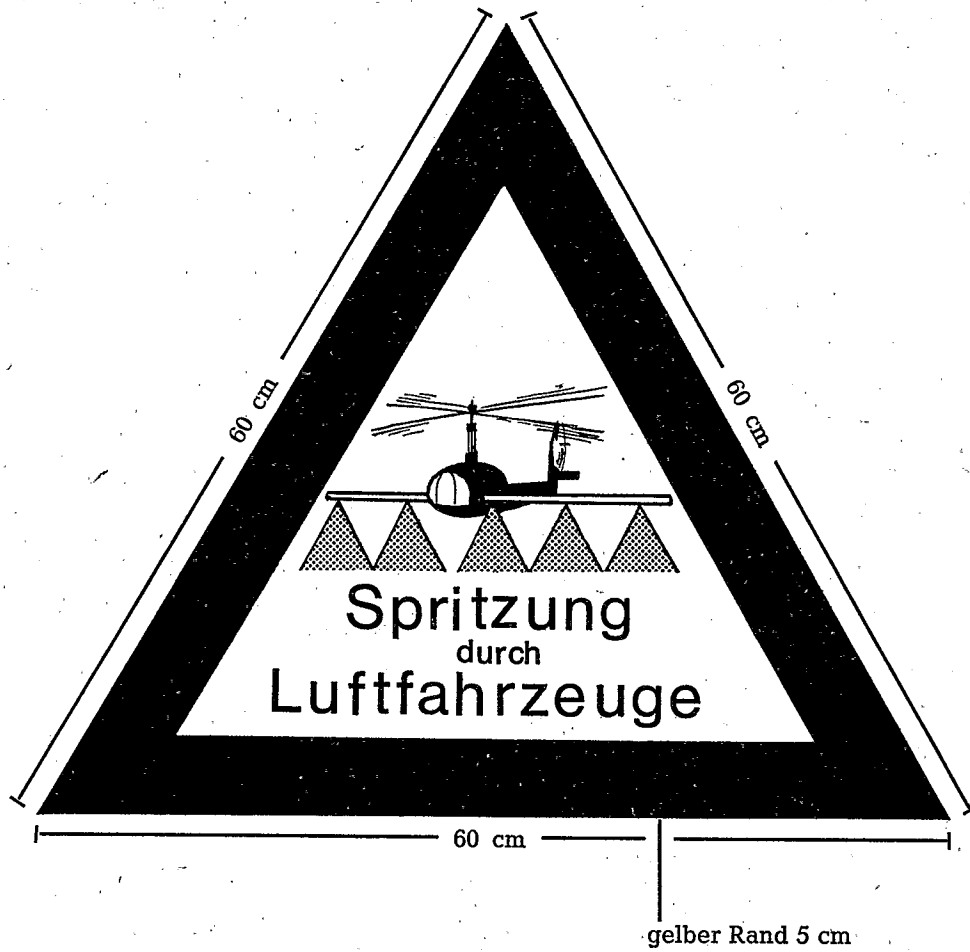
Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

¹⁾ GVBl. II 882-30

**Anlage zur Verordnung über die Anwendung
von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung
von Luftfahrzeugen**



**Anordnung
über Zuständigkeiten im Naturschutz*)**

Vom 21. Dezember 1988

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde

1. für die Ausführung des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890),
2. für die Gewährung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
3. für die Ausführung der auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit besondere Zuständigkeiten nicht begründet sind,

ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Artenschutz vom 16. Juni 1987 (GVBl. I S. 127¹⁾), geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 881-26

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 881-23

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher*)**

Vom 1. Dezember 1988

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1987“ durch die Zahl „1988“ und die Zahl „61“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1987“ durch die Zahl „1988“ und die Zahl „25 900“ durch die Zahl „25 600“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Bei Teilzeitbeschäftigung oder ermäßigter Arbeitszeit sind die Höchstbeträge nach Abs. 2 und 3 sowie der Erhöhungsbetrag nach Abs. 4 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu verringern.“
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Von den Höchstbeträgen nach Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 darf nur in besonderen Fällen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1988

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 323-56

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
für das Land Hessen*)**

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-

Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 258), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 20. Dezember 1988

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
1	Grundgebühr je Gebäude ²⁾	jährlich	
	Zahl der Geschosse: ³⁾		
1.1	1 bis 3		16,21
1.2	4 bis 5		20,60
1.3	6 und mehr		33,14
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		4,50
2.2	4		5,87
2.3	5		7,25
2.4	6		8,62
2.5	7		9,98
2.6	jedes weitere Geschoß		1,38
3	Überprüfen der Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß	je Überprüfung	9,94
4	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
5	Überprüfung oder Reinigung		
5.1	der Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 (Blatt 1 und 2)	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5.2	der Belüftungsleitungen von Heizungsanlagen		Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
6	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	2,25
7	Reinigen von Rauchkanälen		
7.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	4,50
7.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	9,01
8	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	4,50
9	Zuschlag für Reinigen vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,57
10	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v.H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
11	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften	je Reinigung	8,14
12	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	8,14
13	Überprüfen von gewerblichen		
13.1	Dunstabzugsschornsteinen	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
13.2	Dunstabzugsleitungen/je angefangener Meter	je Überprüfung	4,50
14	Überprüfen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine oder Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Betriebsstunde 71,04
15	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucher-kammern sowie Auskratzen von Räucher-kammern. (Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
16	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe durch Messung nach § 9a Abs. 1 und 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586)		
16.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 11 kW	je Messung	43,06
16.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
16.2.1	mit 1 Meßstelle		43,06
16.2.2	mit 2 Meßstellen		61,74
16.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	
16.3.1	mit 1 Meßstelle		33,37
16.3.2	mit 2 Meßstellen		47,74
16.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe	je Messung	
16.4.1	mit 1 Meßstelle		77,66
16.4.2	mit 2 Meßstellen		111,40
16.5	Lufterhitzer mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	75,33
16.6	Messungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raume	je Messung	90 v.H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.4.2
16.7	Wiederholungsmessung nach § 9b der 1. BImSchV	je Messung	Gebühr nach Nr. 16.1 bis 16.6
16.8	Überprüfen der Gasaußenwandfeuerstätten	je Überprüfung	8,14
16.9	Überprüfen der Leitungen für Brennwertgeräte		
16.9.1	Belüftungsleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
16.9.2	Abgasleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 3
16.9.3	Schornstein-Abgasleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
16.9.4	Ringspalt	je Überprüfung	Gebühr nach 2.1 bis 2.6
17	Abnahme-, Prüf-, Schau- und sonstige Gebühren		
17.1	Roh- und Gebrauchsabnahme	je Abnahme	300 v.H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v.H. der Gebühren nach 2.1 bis 2.6
17.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Feuerstätten	je Vorgang	300 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1 und 100 v.H. der Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.3	Für Nachschau nach Nr. 17.1 oder 17.2	je Vorgang	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 17.1 oder 17.2
17.4	Für Druckmessungen und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
17.5	Zuschlag für Überprüfen, Messen und Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung und wenn nach vorangegangener Anmeldung der Betreiber die Anlage nicht zugänglich macht	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1; 50 v.H. der Gebühr pro Anlage bei mehr als einer Wohnung je Gebäude

¹⁾ Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

²⁾ Vgl. § 2 Abs. 3

³⁾ Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

**Verordnung
über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten*)**

Vom 15. Dezember 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), wird nach Erörterung mit den Beseitigungspflichtigen verordnet:

§ 1

Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden wie folgt bestimmt:

1. Tierkörperbeseitigungsanstalt
Schwalmtal-Hopfgarten
 - a) für die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und die Stadt Kassel,
 - b) für die Landkreise Gießen und den Lahn-Dill-Kreis;
2. Tierkörperbeseitigungsanstalt
Lampertheim-Hüttenfeld
 - a) für die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach und die Städte Darmstadt und Offenbach am Main,
 - b) für die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b am 1. Januar 1989 in Kraft. § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1988

Der Hessische Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 356-156

**Verordnung
zur Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung*)**

Vom 9. Dezember 1988

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 2. Juni 1982 (GVBl. I S. 110), geändert durch Verordnung vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176), wird verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 24. Juli 1984 (GVBl. I S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Angaben „3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1605)“ ersetzt durch die Angaben „21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1083)“,
 - b) in Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Untersuchungsstelle hat die Molkerei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. in der Milch eines Milcherzeugers Hemmstoffe festgestellt worden sind,
2. die Milch eines Milcherzeugers in die Klasse 4 nach § 3 Abs. 1 und Anlage 3 der Milch-Güteverordnung eingestuft worden ist,
3. mehr als 500 000 somatische Zellen je Milliliter bis zum 31. Dezember 1992 und danach mehr als 400 000 je Milliliter festgestellt worden sind.

(2) Die Ermittlung der Mittelwerte bei Fett und Eiweiß erfolgt nach dem in der Anlage beschriebenen Verfahren der robusten Mittelwertbestimmung. Sofern im laufenden Monat nur zwei auswertbare Meßergebnisse vorliegen, ist hilfsweise das letzte Meßergebnis des Vormonats zur Berechnung heranzuziehen. Entsprechend ist in begründeten Ausnahmefällen bei der Untersuchung der bakteriologischen Beschaffenheit der Rohmilch zu verfahren.“

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1988

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

*) Ändert GVBl. II 82-44

Anlage zu § 5 Abs. 2

Berechnung eines gegen Ausreißer robusten gewichteten Mittelwertes bei Fett und Eiweiß:

gegeben: 3 oder 4 Meßwerte $X'_1, X'_2, X'_3, (X'_4)$

Berechnungsschritte:

a) Sortieren $X_1 \leq X_2 \leq X_3 (\leq X_4)$

b) Median $n = 4: \tilde{X} = \frac{X_2 + X_3}{2}; n = 3: \tilde{X} = X_2$

c) Berechnung der mittleren absoluten Abweichung (MAA):

$$MAA = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n |X_i - \tilde{X}|, n = 3 \text{ oder } 4$$

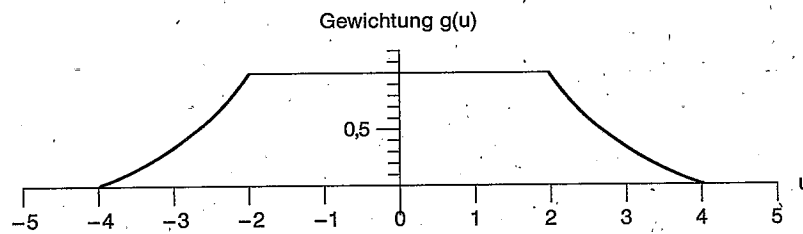
MAA darf einen unteren Wert nicht unterschreiten;
daher: $MAA = \max(MAA; 0,2 \text{ [Fett]}, 0,05 \text{ [Eiweiß]})$

d) Berechnung der Abweichungsfaktoren u_i bzgl. MAA:

$$u_i = \frac{X_i - \tilde{X}}{MAA} \quad i = 1, 2, 3 \text{ oder } 4$$

e) Berechnung der Gewichtungen der Einzelwerte:

$$g_i = g(u_i) = \begin{cases} 1 & \text{für } -2 \leq u_i \leq 2 \\ 0 & \text{für } u_i \geq 4 \text{ u. } u_i \leq -4 \\ (1/2 u_i + 2)^2 & \text{für } -4 \leq u_i \leq -2 \\ (1/2 u_i - 2)^2 & \text{für } 2 \leq u_i \leq 4 \end{cases}$$



f) Berechnung des gewichteten Mittelwertes:

$$\bar{X} = \frac{\sum_{i=1}^n g_i \cdot X_i}{\sum_{i=1}^n g_i}$$

Sonderfall: Bei nur 2 Meßwerten im laufenden Monat ist der letzte Vormonatwert hinzuzunehmen.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

16,80